



## **I. Grundlagen**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Die Vereinigung führt den Namen

#### **Zentrum Automobil e.V.**

Z.A. – Zentrum Alternative Gewerkschaft

(2) Die Gewerkschaft Z.A. hat ihren Sitz in Stuttgart.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

### **§ 2 Zweck**

(1) Zweck der Gewerkschaft Z.A. ist die Wahrung und Förderung der Arbeitnehmerinteressen aller abhängig Beschäftigten im Sinne des GG Art. 9 Abs. 3. im Organisationsbereich der Bundesrepublik Deutschland.

Dieses soll durch die Mitgestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen unter anderem durch den Abschluss innerbetrieblicher Verträge sowie der Teilnahme an Tarifverhandlungen und dem Abschluss von Tarifverträgen erreicht werden.

Die Zusammenarbeit mit weiteren Gewerkschaften auf bundesweiter und internationaler Ebene wird angestrebt.

(2) Die Gewerkschaft Z.A. setzt sich für die persönliche und berufliche Förderung der Arbeitnehmer durch Schulungs- und Bildungsmaßnahmen ein.

(3) Die Gewerkschaft Z.A. ist eine freiwillig von Arbeitnehmern gegründete Vereinigung, mit sozialer, gesellschaftlicher und berufspolitischer Zielsetzung.

(4) Die Gewerkschaft Zentrum Automobil ist parteipolitisch neutral und bekennt sich zu den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes. Die Gewerkschaft erkennt das Tarifvertragsgesetz verbindlich an. Sie ist frei gebildet, gegnerfrei, unabhängig von Staat, Religionsgemeinschaften und Arbeitgebern und ist auf überbetrieblicher Grundlage organisiert.

(5) Die Gewerkschaft Z.A. wird bei der Verbesserung von Arbeitsbedingungen sowie bei der Begründung und der Beendigung von Arbeitsverhältnissen mitwirken. Hierzu wird Z.A. insbesondere die Belange der Familienpolitik und der langfristigen Familienplanung einbeziehen und die Ordnung betrieblicher und betriebsverfassungsrechtlicher Verhältnisse berücksichtigen.

(6) Die Gewerkschaft Z.A. wird Auswege und Lösungen aus den sich aus der Globalisierung ergebenden Veränderungen und Gefährdungen für Arbeitnehmer erarbeiten und aufzeigen.

(7) Wahrung der Mitgliederinteressen vor Sozialverbänden im Sinne der Satzung.

(8) Zum Zweck der arbeits- und sozialgerichtlichen Absicherung werden alle Mitglieder nach §6 Absatz 6 durch die Vermittlung eigener Anwälte erstinstanzlich vor dem Arbeits- bzw. Sozialgericht vertreten. Die finanzielle und soziale Absicherung der Z.A.-Mitglieder im Streikfall, erfolgt über einen Solidaritätsfond, dessen Verwendung unter §6 Absatz 5 geregelt ist.

(9) Die Z.A. ist überparteilich und von anderen Arbeitnehmervereinigungen unabhängig. Durch die Schaffung von Betriebsgruppen soll eine standortbezogene Arbeit gewährleistet werden.

### **§ 3 Aufgaben**

Der Satzungszweck wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

**(1)** Die Z.A. informiert und berät unter anderem Arbeitnehmer, Auszubildende, Betriebsratsmitglieder, Jugendvertreter, Vertrauensleute der Schwerbehinderten, leitende Angestellte und Aufsichtsratsmitglieder über z.B.

- a) Ein menschliches und soziales Betriebsklima.
- b) Fragen des Arbeits- und Sozialrechts.
- c) Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Weiterentwicklung.
- d) Sonstige gesellschaftliche Fragen und Entwicklungen.

**(2)** Z.A. plant die Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und Informationsveranstaltungen mit arbeits-, gesellschafts- und berufspolitischer Zielsetzung. Die Themen ergeben sich aus der beruflichen und gesellschaftspolitischen Praxis.

**(3)** Die Gewerkschaft Zentrum leistet aktive Unterstützung bei der Erstellung von Vorschlagslisten bei sämtlichen betriebsbezogenen Wahlen nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes.

**(4)** Z.A. schlägt zukünftig ehrenamtliche Richter für das Sozial- und Arbeitsgericht sowie Mitglieder der Selbstverwaltung bei Sozialwahlen vor.

**(5)** Zur Information, Beratung und gegenseitigen Kommunikation sowie zur Eigendarstellung nach außen, werden in erster Linie die „Neuen Medien“ genutzt. Zudem wird zum Zweck der Außendarstellung eine Internetseite verwendet. Weitere Veröffentlichungen werden in unregelmäßigen Abständen herausgegeben. Hierdurch soll insbesondere auch die Arbeit der Gewerkschaft transparent gemacht werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Organe**

**(1)** Die Mitgliedschaft in der Z.A. ist als ordentliche Mitgliedschaft möglich.

**(2)** Die Mitglieder organisieren sich in Betriebsgruppen (BG).

**(3)** Organe der Z.A. sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Bundesvorstand.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

**(1)** Mitglied soll nur werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig beschäftigt ist oder war. (Arbeiter/In, Angestellte/r, Beamte/r, Auszubildende/r, Rentner/in, Student/in, Freiberufler/in)

**(2)** Ordentliches Mitglied.

Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Bundesvorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit Absendung der Mitteilung durch den Bundesvorstand, dass der Antragsteller in die Gewerkschaft Z.A. aufgenommen ist. Der Bundesvorstand kann die Benachrichtigung des Antragstellers über die Aufnahme in die Gewerkschaft Z.A. auf den Bundesgeschäftsführer übertragen.

**(3)** Ein Aufnahmeantrag kann durch den Bundesvorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gründe für die Ablehnung des Aufnahmeantrags müssen nicht mitgeteilt werden.

**(4)** Eine Fördermitgliedschaft ist möglich.

Förderndes Mitglied kann werden, wer sich den Zielen des Z.A. verbunden weiß und nicht die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 5 Abs.1 erfüllt. Der Antrag zur Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich an den Bundesvorstand

zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit Absendung der Mitteilung durch den Bundesvorstand, dass der Antragsteller in die Gewerkschaft Z.A. aufgenommen ist. Der Antrag auf Aufnahme als förderndes Mitglied kann vom Bundesvorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Durch Beschluss des Bundesvorstandes kann die Fördermitgliedschaft des Z.A. beendet werden, wenn Handlungen des fördernden Mitglieds eine Verbundenheit mit den Zielen der Z.A. nicht erkennen lassen.

**(5)** Die Mitgliedschaft des fördernden Mitglieds endet unmittelbar nach Bekanntgabe des Beschlusses gegenüber dem Fördermitglied.

**(6)** Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

Die Ehrenmitgliedschaft ist ein Ehrentitel, der auf Vorschlag des Vorstandes solchen Personen verliehen werden kann, die sich besonderer Verdienste um die Gewerkschaft Z.A. erworben haben. Die Rechte und Pflichten aus einer ordentlichen Mitgliedschaft bleiben hiervon unberührt. Ehrenmitglieder sind jedoch vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**(1)** Die Mitglieder haben sich im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Z.A. an den Satzungszweck zu halten.

**(2)** Mitglieder haben dem Bundesvorstand ihre jeweils aktuelle Anschrift mitzuteilen. Der Bundesvorstand kann eine schriftliche Mitteilung verlangen. Jedes Mitglied soll auch mitteilen, ob es damit einverstanden ist, wichtige Mitteilungen der Z.A. per E-Mail ohne elektronische Signatur zu erhalten.

**(3)** Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, vom Bundesvorstand alle Informationen und Mitteilungen die dieser veröffentlicht, zu beziehen. Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an von der Z.A. angebotenen Schulungen oder Veranstaltungen teilzunehmen. Aus- und Durchführungsbestimmungen sowie weitere Einzelheiten regelt der Bundesvorstand.

**(4)** Jedes ordentliche Mitglied der Z.A. hat im Rahmen dieser Satzung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Ansprüche eines Mitgliedes auf satzungsgemäße Leistungen setzen eine satzungsgemäße Beitragszahlung voraus.

**(5)** Über die Gewährung der finanziellen Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds entscheidet der Bundesvorstand. Jedem betroffenen ordentlichen Mitglied steht grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Mittel ein angemessener finanzieller Ausgleich aus dem Solidaritätsfonds zu, wenn der Bundesvorstand Arbeitskampfmaßnahmen nach einer Abstimmung der betroffenen Mitglieder beschlossen hat. Die Mitgliederversammlung beschließt Richtlinien zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung (Warnstreik / Streik) aus dem Solidaritätsfond. Die Mitgliederversammlung kann auch die vollständige oder teilweise Auflösung des Solidaritätsfonds beschließen und die Verwendung der Mittel für andere Zwecke zulassen.

**(6)** Mindestmitgliedschaft zum Erhalt einer finanziellen Zuwendung (Solidaritätsfond) sowie Rechtsbeistand sind 6 Monate. Härtefälle können vom Vorstand vor Erreichen der Mindestmitgliedschaft genehmigt werden.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

**(1)** Von allen ordentlichen sowie fördernden Mitgliedern werden monatlich Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt und bestimmt wird.

**(2)** Die Beiträge werden in der Regel zu Monatsbeginn durch Lastschrift eingezogen. Weitere Kassierungsarten können durch Beschluss des Bundesvorstandes zugelassen werden.

**(3)** Der Bundesvorstand kann in Einzelfällen Mitgliedern Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

**(4)** Wenn die Mitgliedschaft endet, sind die Mitgliedsbeiträge, die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fällig werden, zu entrichten.

**(5)** Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

**(1)** Die Mitgliedschaft im Z.A. endet:

- a) Durch Austritt (§ 9).
- b) Durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 10).
- c) Durch Ausschluss von Mitgliedern (§ 11).
- d) Durch Tod.

**(2)** Nach Beendigung der Z.A. Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, erneut einen Antrag auf Mitgliedschaft im Z.A. zu stellen.

## **§ 9 Austritt**

**(1)** Der Austritt aus der Gewerkschaft Z.A. erfolgt durch schriftliche Erklärung.

**(2)** Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an den Bundesvorstand erforderlich.

**(3)** Mit dem Zugang der Austrittserklärung bei der Z.A. ruht das Stimmrecht des Mitglieds in der Mitgliederversammlung. Gehört das Mitglied auch einem anderen Organ der Z.A. an, so ruht sein Stimmrecht in diesem Organ ebenfalls.

## **§ 10 Streichung von der Mitgliederliste**

**(1)** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Bundesvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung weitere vier Wochen verstrichen sind und in dieser zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste angedroht wurde.

**(2)** Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam.

**(3)** Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

## **§ 11 Ausschluss von Mitgliedern**

**(1)** Mitglieder können aus der Z.A. ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn ihre Mitgliedschaft der Verwirklichung der Zwecke der Z.A. oder dem Ansehen der Z.A. schadet.

**(2)** Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied und der Bundesgeschäftsführer stellen. Der Antrag muss den Ausschließungsgrund bezeichnen. Er ist zu begründen und schriftlich beim Bundesvorstand einzureichen. Dieser kann beschließen, dass das Stimmrecht des betroffenen Mitglieds bis zu einer Entscheidung über den Antrag ruht. Gehört das betroffene Mitglied zusätzlich einem weiteren Organ des Z.A. an, so ruht mit dem Beschluss auch sein Stimmrecht in diesem anderen Organ. Bei der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

**(3)** Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter haben den Antrag dem betroffenen Mitglied mitzuteilen und das Mitglied unter Fristsetzung zur Stellungnahme aufzufordern. Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung der Aufforderung folgenden Tag. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Bundesvorstand mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen über den Antrag. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Erfolgt die Beschlussfassung in einer Sitzung des Vorstands, so muss dem Betroffenen die Möglichkeit zur persönlichen Anhörung gewährt werden. Das betroffene Mitglied ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.

**(4)** Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Bundesvorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

**(5)** Änderungen der Antragsbefugnis kann der Bundesvorstand beschließen.

### **III. Gliederung und Organe der Z.A.**

#### **§ 12 Betriebsgruppen**

**(1)** Die Gewerkschaft Z.A. gliedert sich in Betriebsgruppen. Es kann sich je betriebsratsfähiger oder vergleichbarer Einheit nur eine Betriebsgruppe bilden.

**(2)** Die Betriebsgruppen sind dem Zweck und den Aufgaben des Z.A. verpflichtet.

**Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:**

**a)** Sie fördern die Ziele der Z.A. auf Betriebsebene.

**b)** Sie sind Diskussionsplattformen und Arbeitsgremien ihrer Mitglieder, in denen gemeinsam beraten und gearbeitet wird.

**c)** Sie dienen dem Austausch von Informationen unter ihren Mitgliedern.

#### **(3) Gliederung, Regeln, Prüfung, Finanzierung**

**a)** Mitglied einer Betriebsgruppe können nur ordentliche Mitglieder des Z.A. werden.

**b)** Die Mitglieder einer Betriebsgruppe wählen ihren Vorsitzenden, sowie einen Schatzmeister und ggf. andere Funktionsposten selbstständig. Die Durchführung der Wahl entspricht den Regelungen aus §18. Der Vorstand der Z.A. prüft und genehmigt jede neu gegründete Betriebsgruppe.

**c)** Bei Versammlungen der BG ist der Bundesvorstand der Z.A. einzuladen und im Nachgang ein Protokoll zuzusenden.

**d)** Jede Betriebsgruppe kann sich eine eigene Satzung geben. Dieser muss durch den Bundesvorstand zugestimmt werden. Bei inhaltlichen Änderungen der Z.A. Satzung muss die BG -Satzung bei Bedarf angepasst werden.

**e)** Betriebsgruppen haben ein Recht auf eigene Veröffentlichungen unter eigenen Namen.

**f)** Betriebsgruppen haben ein Anrecht auf finanzielle Unterstützung - sie erhalten, bei einer Betriebsgruppenstärke:

bis 100 Mitglieder: pro Mitglied / 40% Monatsbeitrages

bis 250 Mitglieder: pro Mitglied / 30% Monatsbeitrages

ab 250 Mitglieder: pro Mitglied / 20% Monatsbeitrages.

Die Auszahlung erfolgt im jeweiligen Folgemonat auf das Konto der Betriebsgruppe.

**g)** Über die Verwendung der Finanzmittel erfolgt ein halbjährlicher Bericht an den Bundesvorstand der Z.A.

**h)** Weitere finanzielle Unterstützung erhält die Betriebsgruppe auf Antrag beim Bundesvorstand. Der Antrag wird vom Bundesvorstand geprüft und muss mit einer Mehrheit von 6/10 genehmigt werden.

**i)** Die Betriebsgruppe wählt selbstständig einen Kassenprüfer. Für Sonderprüfungen kann der Bundesvorstand des Z.A. einen Kassenprüfer in die Betriebsgruppen entsenden.

**j)** Die zur selbstständigen Verfügung überlassenen Sach- und Finanzmittel können durch die BG frei genutzt und eingesetzt werden, solange die Verwendung dem Satzungszweck entspricht. Sämtliche Finanz- und Sachmittel die durch das Z.A. überlassen werden, bleiben Eigentum des Z.A. und müssen bei der Auflösung der BG an den Bundesvorstand zurückgegeben werden. Dies gilt ebenso für alle Gegenstände und Materialien, welche auf Kosten des Z.A. angeschafft wurden.

**k)** Der Bundesvorstand der Gewerkschaft Z.A. kann bei groben Verstößen der BG gegen die Satzung oder bei Schädigung des Ansehens des Z.A. in der Öffentlichkeit beschließen, dass eine Betriebsgruppe aufgelöst wird.

#### **§ 13 Mitgliederversammlung**

**(1)** Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Z.A., soweit diese nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Sie beschließt insbesondere die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

**(2)** Des Weiteren beschließt die MV folgende Themen:

**a)** Die Richtlinien für Unterstützung im Streik- / Warnstreikfall gemäß §6 sowie über die Verwaltung des Solidaritäts-Fonds.

**b)** Die teilweise oder völlige Auflösung des Solidaritätsfonds, wenn die Mittel des Fonds für andere satzungsgemäße Zwecke verwendet werden sollen.

Dies muss zuvor der Bundesvorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen haben.

**c)** Die Genehmigung, des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.

**d)** Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

**e)** Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstands. Die Wahl des Bundesvorstands soll in dem Jahr stattfinden, in dem auch Betriebsratswahlen stattfinden.

**f)** Die Wahl des Rechnungsprüfers.

**g)** Änderungen der Satzung. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

**h)** Die Auflösung der Gewerkschaft Z.A.

**(3)** Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung sollte am Sitz der Z.A. stattfinden.

**(4)** Der Bundesvorstand beruft bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen ein.

Bedarf besteht u.a. wenn:

**a)** Dies zur Durchsetzung der Ziele des ZA notwendig ist und/oder zeitnah ein Beschluss der MV benötigt wird.

**b)** Ein Mitglied einen Antrag beim Bundesvorstand einreicht, über den nach objektiver Betrachtung zeitnah entschieden werden muss und das Warten auf die nächste ordentliche MV nicht zumutbar ist.

**(5)** Die Mitgliederversammlungen sind durch den Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 28 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag und endet mit dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Bundesvorstand vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

**(6)** Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied stellen. Anträge auf Beschlussfassung können nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie nach Ablauf des siebten Tages vor der Mitgliederversammlung beim Bundesvorstand eingereicht werden. Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung, deren Gegenstand den Mitgliedern nicht vorher schriftlich mitgeteilt wurde, sind nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung den Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zur Beschlussfassung zulässt. Eine Satzungsänderung ist jedoch nur zulässig, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung innerhalb der Ladungsfrist gem. Abs. (5) schriftlich mitgeteilt wurde.

**(7)** Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Medien zulassen, wenn nicht die Versammlung etwas anderes bestimmt.

#### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

**(1)** In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts muss das Mitglied persönlich erscheinen. Stellvertretung ist nicht zulässig.

**(2)** Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Bundesvorstands geleitet. Dieses wird zum Versammlungsleiter bestellt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

**(3)** Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Personalwahlen reicht der Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds.

**(4)** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundesvorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag auf Beschlussfassung abgelehnt.

### **§ 15 Bundesvorstand, Vorsitzender**

**(1)** Der Bundesvorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand) besteht aus 10 Mitgliedern.

#### **Er setzt sich zusammen aus:**

- a) Einem Bundesvorsitzenden (Vorsitzender).
- b) Zwei stellvertretenden Vorsitzenden (stellv. Vorsitzender).
- c) Einem Schatzmeister (Kassierer).
- d) Einem Schriftführer (Protokollant).
- d) 5 Beisitzern.

**(2)** Mitglieder des Bundesvorstands können nur natürliche Personen sein, die Mitglied in der Gewerkschaft Z.A. sind.

#### **Das Amt eines Bundesvorstands endet:**

- a) Mit Ablauf der Wahlperiode. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur Übernahme des Amtes durch ein neu gewähltes Vorstandsmitglied im Amt.
- b) Mit der Abberufung durch Beschluss der Mitgliederversammlung, ohne dass es dazu einer Begründung bedarf.
- c) Mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft in der Gewerkschaft Z.A.
- d) Mit Amtsniederlegung des Mitglieds. Die offizielle Niederlegung des Amtes erklärt das Mitglied gegenüber den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu Beginn einer Vorstandssitzung. Sämtliche Unterlagen und Gegenstände, die im Zusammenhang mit dem niedergelegten Amt stehen, müssen spätestens 3 Tage nach der Amtsniederlegung dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter übergeben werden. Die Anfertigung von Abschriften, Kopien o.ä. ist nicht zulässig. Zudem müssen alle digitalen Dateien, die wegen der Vorstandstätigkeit angefertigt wurden, unwiderruflich gelöscht werden. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße und dauerhafte Vernichtung nach den gültigen Datenschutzrichtlinien des BDSG und der DSGVO, trägt jedes Vorstandsmitglied selbst. Ansprüche bzgl. datenschutzrechtlicher Verstöße werden in diesem Zusammenhang gegen jedes Mitglied persönlich geltend gemacht. Die zeitnahe Besetzung des freigewordenen Amtes erfolgt durch ein bisher gewähltes Vorstandsmitglied, welches durch den Bundesvorstand ernannt wird. Dieses übernimmt das Amt kommissarisch, bis bei der nächsten MV ein Nachfolger in den Bundesvorstand gewählt wurde.

**(4)** Die Haftung der Bundesvorstandsmitglieder gegenüber der Z.A. ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 16 Zuständigkeit des Bundesvorstands**

**(1)** Dem Bundesvorstand obliegen die ihm in dieser Satzung an anderer Stelle übertragenen Aufgaben, sowie die Geschäftsführung der Gewerkschaft Z.A. nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

#### **Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) Er vertritt die Interessen der Z.A. gegenüber den Arbeitgebern, der Politik und der Öffentlichkeit.
- b) Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- c) Er bereitet den Haushaltsplan vor und ist für die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes zuständig.
- d) Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern.

e) Er genehmigt die Geschäftsordnung oder die Satzung einer Betriebsgruppe gem. § 12 Abs.7.

(2) Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Berater einbeziehen. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines hauptamtlichen Geschäftsführers bedienen. Der Bundesvorstand kann dem Geschäftsführer die Leitung der Geschäftsstelle und die laufende Geschäftsführung des Z.A. übertragen. Der Geschäftsführer ist unter der Aufsicht und nach den Weisungen des Bundesvorstands tätig.

(3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gewerkschaft Z.A. sind je zwei Mitglieder des Bundesvorstands, von denen einer der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss, gemeinsam berechtigt.

### **§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Bundesvorstands**

(1) Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden oder durch einen seiner Stellvertreter mit angemessener Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, sofern der Termin nicht in der vorangegangenen Sitzung bekannt gegeben wurde. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte gem. § 6 Abs. 2 bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies durch zwei Vorstandsmitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt wird.

(2) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Der Bundesvorstand ist auch beschlussfähig, wenn ihm weniger Mitglieder angehören, als in dieser Satzung bestimmt ist.

(3) Der Geschäftsführer sowie jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Beschlüsse des Bundesvorstands werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, abstimmungsberechtigten Stimmen gefasst. Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden lediglich die Ja- und Nein- Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen finden keine Beachtung. Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht.

(5) Jedes Mitglied des Bundesvorstands hat eine Stimme. Ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, so ruht auch das Stimmrecht im Bundesvorstand. Ein Mitglied des Bundesvorstands kann auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Stimmabgabe bevollmächtigen. In diesem Fall ist die Vollmacht auf Verlangen eines anderen Mitglieds des Vorstands schriftlich nachzuweisen. Die Ausübung von mehr als zwei Stimmrechten ist nicht zulässig.

(6) Beschlüsse des Bundesvorstands können auch ohne Zusammentreffen der Vorstandsmitglieder gefasst werden. Der Antrag hierzu muss durch zwei Vorstandsmitglieder gestellt werden. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von mindestens 6/10 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, deren Stimmabgabe innerhalb einer vom Bundesvorstand gesetzten Frist eingeht. Die Frist muss mindestens 14 Tage seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung nicht mitgerechnet wird und die am letzten Tag der Frist eingehenden Stimmabgaben noch zu berücksichtigen sind. Die Stimmabgabe kann nur schriftlich erfolgen. Stellvertretung ist unzulässig. Widerspricht ein zur Zeit der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe amtierendes Vorstandsmitglied innerhalb der für die Stimmabgabe gesetzten Frist der schriftlichen Beschlussfassung, so kommt der Beschluss nicht zustande.

(7) Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 18 Wahlen des Bundesvorstands**

(1) Die in §15 Absatz 1 a bis c zu wählenden Funktionen im Bundesvorstand werden einzeln auf die jeweilige Funktion gewählt. Kandidaten werden auf der MV von mindestens einem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Hat kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen



Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Erreichen mehr als zwei Kandidaten die höchste Stimmenzahl, so wird der Wahlgang wiederholt. Bei der Stichwahl ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erreicht. Erreichen die Kandidaten bei der Stichwahl die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

**(2)** Die Wahl der weiteren Bundesvorstandsmitglieder als Beisitzer nach § 15 Absatz 1 d, können in einem Wahlgang zusammengefasst werden. In diesem Fall nennen die Stimmberechtigten auf den Stimmzetteln höchstens fünf Kandidaten. Mehrfachnennungen sind nicht zulässig. Die Kandidaten sind in der Reihenfolge, der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Kandidaten, auf die die gleiche Stimmenzahl entfällt, sind gewählt, wenn noch genügend gleiche Ämter zu besetzen sind. Andernfalls wird die Wahl, der wegen Stimmgleichheit nicht besetzten Ämter wiederholt.

**(3)** Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Wahlen in den Betriebsgruppen, soweit diese in ihrer Geschäftsordnung oder Satzung nichts anderes bestimmen.

### **§ 19 Schriftform, Protokollierung**

**(1)** Soweit in dieser Satzung die Schriftform vorgesehen ist, findet § 127 BGB keine Anwendung. Insbesondere kann die Schriftform nicht durch telekommunikative Übermittlung (z.B. einfache E-Mail) ersetzt werden. Soweit in dieser Satzung Schriftform vorgesehen ist, ist nur die gesetzlich bestimmte schriftliche Form im Sinne des §126 BGB ausreichend. Hat ein Mitglied der Z.A. gem. § 6 Abs. 2 sein Einverständnis dazu erteilt, wichtige Mitteilungen des Z.A. per E-Mail, ohne elektronische Signatur zu erhalten, so ist nur in den nachfolgend ausdrücklich bezeichneten Fällen gegenüber diesem Mitglied auch die einfache E-Mail ohne Signatur ausreichend:

**a)** Mitteilungen von Veröffentlichungen der Z.A.

**b)** Die Einladung zur Mitgliederversammlung gem. § 14 Abs. 3 und die Mitteilung der Beschlussgegenstände gem. § 14 Abs. 4.

**c)** Die Einladung zur Vorstandssitzung und die Mitteilung der Tagesordnung gem. § 18 Abs.1.

Über Versammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ein Ergebnisprotokoll ist ausreichend. Die Protokollierung von Beschlüssen ist nicht Voraussetzung für deren Wirksamkeit.

### **§ 20 Auflösung der Gewerkschaft Z.A.**

**(1)** Die Auflösung der Gewerkschaft Z.A. kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

**(2)** Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Bundesvorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

**(3)** Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO (Abgabenordnung) zugeführt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.